

Beitrags- und Finanzordnung des Fördervereins Kita Biopolis

§1 Grundsätze

1. Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Einnahmen, die Mitgliedsbeiträge und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Die Beitrags- und Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

§2 Einnahmen

1. Gemäß Vereinsatzung erwirkt der Verein die benötigten Mittel durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Veranstaltungen,
 - Spenden jeglicher Art,
 - sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
2. Die Aktivitäten des Vereins werden durch diese Einnahmen getragen.

§3 Höhe und Zahlung des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Mitglieder und Fördermitglieder 25,- Euro pro Jahr. Der Beitrag wird mit Aufnahme des Mitglieds oder zum Beginn eines Geschäftsjahres fällig.
Der Beitrag wird in der Regel, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts, für das gesamte Geschäftsjahr in voller Höhe durch Bankeinzug im September oder im Eintrittsmonat erhoben.
2. Änderungen der Bankdaten sind dem Schatzmeister unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Kosten die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Pflicht oder der Rücklastschrift wegen unzureichender Kontendeckung entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen.
3. Durch den Beschluss des Vorstandes kann in begründeten Einzelfällen der Beitrag herabgesetzt oder von der Erhebung abgesehen werden.
4. Eine Erstattung geleisteter Beiträge ist, auch zeitanteilig, ausgeschlossen.

§4 Verwendung der Mittel

1. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes dem Grunde nach.
2. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand auf Grundlage einer Grundsatzentscheidung der Mitgliederversammlung (Jahresfinanzplan).
3. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bei allen Rechtsgeschäften, die außerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresfinanzplanes liegen und
 - die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 200,- Euro verpflichten, oder
 - eine Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Vertragsbindung von über einem Jahr beinhalten, oder
 - die mit der Einstellung von Personal verbunden sind, oder
 - die mit Grundstücksgeschäften jeglicher Art verbunden sind, oder

- die außerhalb des durch den Vereinszweck bestimmten gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen.

Die Beitragsordnung tritt am 11.07.2011 in Kraft und gilt bis zu einer Änderung durch die Mitgliederversammlung.

Dresden, den 11.07.2011